

**Geänderte Richtlinie der Stadt Eschweiler zur Förderung  
der nachhaltigen Mobilität („Richtlinie Nachhaltige Mobilität“)  
gem. Ratsbeschluss vom 27.04.2023**

Die Stadt Eschweiler fördert mit Mitteln der „Billigkeitsrichtlinie“ des Landes Nordrhein-Westfalen den Erwerb nachhaltiger, klimafreundlicher (Kleinst-)Fahrzeuge.

Mit diesem Angebot sollen seitens der öffentlichen Hand zum einen nachhaltige Alternativen zum motorisierten Individualverkehr (MIV) im Bereich der Nahmobilität geschaffen werden. Zum anderen soll mit Hilfe einer Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel für einen Reiseweg eine Verlagerung von MIV-Verkehren auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) erzielt werden.

Das übergeordnete Ziel des Förderprogramms „Nachhaltige Mobilität“ ist die Verkehrsbelastung des MIV im Stadtgebiet zu mindern. Zudem sollen Treibhausgase, Feinstaub sowie die durch den motorisierten Verkehr verursachte Lärmbelastung reduziert werden.

**1      Zuwendungszweck**

- 1.1 Die Stadt Eschweiler gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Erwerb von klimafreundlichen (Kleinst-)Fahrzeugen.
- 1.2 Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Eschweiler. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendungsanträge entscheidet die Stadt Eschweiler nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch die antragsstellende Person nachgewiesen ist.
- 1.3 Der Förderzeitraum erstreckt sich vom Tage der Bekanntmachung der Richtlinie und ist gültig bis das Fördervolumen erschöpft ist.

**2      Begünstigter Personenkreis /Antragsberechtigte**

- 2.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen über 18 Jahren mit Erstwohnsitz in der Stadt Eschweiler.
- 2.2 Unter den genannten Voraussetzungen und auf Basis einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO werden von dem/der Antragsstellenden personenbezogene Daten in folgendem Umfang erhoben und verarbeitet:
  - Nachname, Vorname und Geburtsdatum,
  - Anschrift (Erstwohnsitz in Eschweiler) und Kommunikationsdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse),

- Bankverbindung.

- 2.3 Die den Antrag bearbeitende Stelle ist berechtigt, diese Daten durch einen Abgleich mit den Meldedaten bei der Stadt Eschweiler zu validieren.

### **3 Fördervoraussetzungen**

- 3.1 Zuwendungen werden nur gewährleistet, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Zuwendung ist vor Erwerb des Fahrzeugs – mit Einreichung eines offiziellen Angebots – zu beantragen.
- 3.2 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gewährleistet sein, insbesondere durch Beschluss und Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Eschweiler.

### **4 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Erwerb folgender fabrikneuer Verkehrsmittel:

- 4.1 Zwei- oder dreirädrige Lastenfahrräder (mit und ohne Elektromotor), welche mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als herkömmliche Fahrräder aufnehmen können (min. 40 kg Zuladung ohne Fahrer\*in) und Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit den Lastenrädern verbunden sind. E-Lastenräder dürfen eine maximale Motorleistung von 250 Watt nicht überschreiten.
- 4.2 Elektrisch betriebene Motorroller der Fahrzeugklasse L1e (bis 45 km/h) oder L3e (mehr als 45 km/h)
- 4.3 Elektrisch betriebene Tretroller (e-Scooter), die den Vorgaben zur Teilnahme am Straßenverkehr entsprechen gemäß der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, eKFV)
- 4.4 Zweirädrige Fahrräder mit Elektromotor (Pedelects) mit einer Pedalunterstützung bis 25 km/h.
- 4.5 Nicht gefördert werden:
- S-Pedelects, E-Bikes und Segways,
  - der Erwerb von gebrauchten Fahrzeugen,
  - Eigenleistungen sowie Finanzierungs-, Zins- oder Nebenkosten.
- 4.6 Es ist nur ein Fahrzeug pro Person förderfähig.

### **5 Art und Höhe der Förderung**

- 5.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzahlenden Zuschusses im Rahmen einer Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind maximal 30 % der Anschaffungskosten.
- Der/die Antragsstellende hat mindestens 70 % der Kosten zu tragen.

- 5.3 Die maximale Zuwendung pro Lastenrad ohne Elektromotor beträgt 1.000 €.
- 5.4 Die maximale Zuwendung pro Lastenrad mit Elektromotor beträgt 1.800 €.
- 5.5 Die maximale Zuwendung pro elektrisch betriebenem Motorroller beträgt 1.200 €.
- 5.6 Die maximale Zuwendung pro elektrisch betriebenem Tretroller (e-Scooter) beträgt 250 €.
- 5.7 Die maximale Zuwendung pro Pedelec beträgt 500 €.
- 5.8 Eine Kombination mit weiteren Zuschüssen (Bund/Land NRW) ist möglich, die Förderquote darf jedoch 100 % der Anschaffungskosten nicht übersteigen.

## **6 Fördervolumen**

- 6.1 Anträge können in 2023 und darüber hinaus innerhalb eines Fördervolumens von insgesamt 40.000 € bewilligt werden.
- 6.2 Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anschaffungskosten der geförderten Fahrzeuge ist die Fördersumme in Fördertöpfe unterteilt. So stehen:
  - 28.000 € für Lastenräder mit und ohne Elektromotor,
  - 5.000 € für Pedelecs,
  - 4.000 € für e-Motorroller,
  - 3.000 € für e-Scooterzur Verfügung.
- 6.3 Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs und der Antragsberechtigung bewilligt, bis das Fördervolumen erschöpft ist.

## **7 Antragsstellung und Verfahren**

- 7.1 Die Zuwendung ist vor Erwerb des Fahrzeugs zu beantragen.
- 7.2 Für die Antragsstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:
  - Offizielles Angebot des zu fördernden Fahrzeugs
  - Kopie des Personalausweises des/der Antragsstellenden
- 7.3 Der Antrag ist online zu stellen. Der Link zum Onlineformular wird auf der Internetseite der Stadt Eschweiler veröffentlicht.

Fragen beantwortet Annika Waßmuth, Stabsstelle Nachhaltige Entwicklung  
E-Mail: annika.wassmuth@eschweiler.de, Tel. 02403-71 724.
- 7.4 Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erlassen.
- 7.5 Nach Vorlage einer Kopie der Rechnung und des Kaufvertrages inklusive einer Kopie des Zahlungsnachweises (Quittungsbeleg, Kontoauszug oder Kaufbeleg) bei der Stadt Eschweiler wird auf Grundlage des Kostenvoranschlags sowie der eingereichten

Rechnung der endgültige Bewilligungsbescheid erteilt und der ermittelte Förderbetrag ausgezahlt.

- 7.6 Die Rechnung muss dabei nachweislich:
- auf den/die Antragsteller\*in ausgestellt sein,
  - die Rahmen-Nummer des Fahrzeuges enthalten.
- 7.7 Der/die Antragstellende muss nachweisen, dass er/sie zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung seinen Erstwohnsitz in der Stadt Eschweiler hat.

## **8 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist**

- 8.1 Mit der Gewährung der Zuwendung entsteht eine Zweckbindung.
- 8.2 Über die geförderten Fahrzeuge darf nicht vor Ablauf einer Dauer von 24 Monaten ab Kaufdatum frei verfügt werden.
- 8.3 Ein Verkauf der Fahrzeuge vor Ablauf dieser Frist ist der Stadtverwaltung zu melden.
- 8.4 Die Stadtverwaltung ist berechtigt, innerhalb der Bindungsfrist Nachweise über die fortbestehende Nutzung des Fördergegenstandes einzufordern.
- 8.5 Wer eine Förderung erhält, verpflichtet sich zum sichtbaren Anbringen eines von der Stadt Eschweiler bereitgestellten Aufklebers auf dem geförderten Fahrzeug für mindestens 24 Monate.

## **9 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids**

- 9.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben im Zuwendungsantrag kann der Bescheid über die Bewilligung der Zuwendung – auch nach Auszahlung der Zuwendung – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist.
- 9.2 Zu Unrecht ausgezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung der Zuwendung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a VwVfG NRW).

## **10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.